

Vertrag	
zwischen der	Stadt Zürich, vertreten durch das Tiefbauamt,
und der	Gemeinde Wallisellen, vertreten durch den Gemeinderat,
über die	Zuleitung zur Behandlung von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Wallisellen in die Stadtzürcher Abwasseranlagen und die Mit- benutzung von Walliseller Abwasseranlagen durch die Stadt Zürich

## 1.

Die Gemeinde Wallisellen ist berechtigt, das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser bis maximal den zweifachen Trockenwetteranfall (Q<sub>TW</sub>) unmittelbar oberhalb der Einmündung des Leutschenbaches in die Glatt dem städtischen Zulaufkanal längs der Glatt zuzuleiten.

Im übrigen wird davon Kenntnis genommen, dass folgende Gebiete der Gemeinde Wallisellen separat behandelt werden:

Neugut	ca. 22 Hektaren
Brandenberg/Hochrüti	ca. 50 Hektaren

Die Abwässer aus diesem Gebiet werden der Kläranlage Dübendorf zugeführt.

## 2.

Die Gemeinde Wallisellen leistet für die Einleitung des Abwassers in das städtische Kanalnetz folgende Beiträge an die Stadt Zürich:

- a) einmalige Beiträge an die Investitionskosten künftiger Neuerstellungen, Vergrößerungen und Verbesserungen der mitbenutzten Zulaufkanäle und Kläranlagen einschliesslich der Kosten für allfällige Verbesserungen des Reinigungsverfahrens; ebenso an die Kosten künftiger Instandstellungsarbeiten, die über den normalen Unterhalt hinausgehen.
- b) jährliche Beiträge an die Kosten für Betrieb und Unterhalt der mitbenutzten Stadtzürcher Abwasseranlagen.

3.

Die einmaligen Beiträge (2.a) werden wie folgt berechnet:

- a) Die Investitionskosten für künftige Neuerstellungen, Vergrößerungen und Verbesserungen der mitbenutzten Zulaufkanäle werden im Verhältnis der Abwassermengen verteilt, die der Dimensionierung des betreffenden Kanals zugrunde liegen.
- b) Die Investitionskosten für künftige Vergrößerungen und Verbesserungen der mitbenutzten Kläranlagen einschliesslich der Kosten für allfällige Verbesserungen des Reinigungsverfahrens werden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte verteilt, die der Dimensionierung der betreffenden Kläranlage zugrunde liegen.

Weicht das tatsächlich eingetretene Verhältnis der Abwassermenge bzw. der Einwohnergleichwerte wesentlich von dem der Dimensionierung zugrunde gelegten ab, ist der Kostenteiler neu festzulegen.

4.

Die jährlich zu entrichtenden Beiträge (2.b) werden wie folgt berechnet:

- a) Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der mitbenutzten Zulaufkanäle werden im Verhältnis der jährlich zu erhebenden massgeblichen Einwohnergleichwerte abgegolten.
- b) Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der mitbenutzten Kläranlagen werden im Verhältnis der jährlich zu erhebenden massgeblichen Einwohnergleichwerte abgegolten.

Massgebend sind die direkten Kosten nach Umlagen, internen Verrechnungen und dem Verwaltungskostenzuschlag. Die Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionskosten sind durch Einmalbeiträge gemäss Ziffer 3 abgegolten.

5.

Die Gemeinde Wallisellen gestattet der Stadt Zürich, das aus dem Gebiet Auzelg anfallende Abwasser unmittelbar oberhalb des Regenbeckens Auholz in den Kanal der Gemeinde Wallisellen einzuleiten und somit das durch die Gemeinde Wallisellen erstellte Regenbecken Auholz mitzubenehmen.

Die einmaligen und jährlichen Beiträge werden sinngemäss wie Ziffer 3.a bzw. 4.a berechnet.

6.

Die Vertragspartner melden sich jeweils jährlich bis zum 31. Januar die für ihr Gebiet massgeblichen Einwohnergleichwerte.

7.

Bei Neuanlagen und grösseren Umbauten verpflichten sich die Vertragspartner, aus jenen Gebieten, die unmittelbar an öffentlichen Gewässern liegen oder eine Versickerung zulassen, das unverschmutzte Regen-, Brunnen-, Grund-, Sicker- und Kühlwasser den Städtzürcher Kläranlagen fernzuhalten.

Die Vertragspartner verpflichten sich zudem, das Bachwasser möglichst den Städtzürcher Kläranlagen fernzuhalten.

8.

Die Stadt Zürich hat das Recht, durch ihre Organe die an ihr Kanalnetz angeschlossenen öffentlichen und privaten Entwässerungseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet von Wallisellen unter Voranmeldung und in Begleitung der zuständigen Organe Wallisellens zu besichtigen. Dasselbe Recht steht der Gemeinde Wallisellen gegenüber der Stadt Zürich für alle von ihr mitbenützten Anlagen zu.

9.

Die Vertragspartner sind berechtigt, in alle Pläne, Rechnungen und sonstigen Unterlagen, welche für die Bemessung der von ihnen zu leistenden Beiträge von Bedeutung sein können, Einsicht zu nehmen und hierüber Auskunft zu verlangen.

10.

Die Gemeinde Wallisellen ist der Stadt Zürich gegenüber unmittelbar verantwortlich für alle Schäden, die an den von ihr mitbenützten Kanälen oder in den Kläranlagen infolge Zuleitung von Abwasser, welches nicht der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen entspricht.

Erhält die Gemeinde Wallisellen von der Einleitung von nicht zugelassenem Abwasser (Unfälle etc.) Kenntnis, so erstattet sie hievon sofort der Stadtentwässerung der Stadt Zürich Meldung, damit auf den Kläranlagen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Beim Anschluss des Gebietes Auzelg an den Zulaufkanal von Wallisellen und bei der Mitbenutzung des Regenbeckens Auholz finden die Bestimmungen dieses Artikels umgekehrt in analoger Weise Anwendung.

11.

Sollte die Stadt Zürich je infolge Aenderungen in der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Abwasserentsorgung zu einem neuen System übergehen, so hat sich die Gemeinde Wallisellen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen und den Systemwechsel ohne Entschädigungspflicht seitens der Stadt Zürich zuzulassen. Die Stadt ist gehalten, der Gemeinde Wallisellen von einem solchen Systemwechsel rechtzeitig Mitteilung zu machen.

12.

Bei wesentlicher Aenderung der tatsächlichen Vertragsgrundlagen sowie bei Aenderung der einschlägigen Gesetzgebung ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die neuen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu verlangen.

13.

Der generelle Abwasseranschlussvertrag vom 3.12.1950/22.12.1950 und der Anschlussvertrag an das Regenklärbecken Auholz vom 5.9.1977/16.11.1977 werden mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages aufgehoben.

14.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Verwaltungsgericht beurteilt (vgl. § 81, lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

15.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.  
(Auf Grund dieses Vertrages wird erstmals im Jahr 1991 für das  
Jahr 1990 Rechnung gestellt.)

16.

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit seitens der Stadt Zürich der Genehmigung durch den Stadtrat, seitens der Gemeinde Wallisellen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Zürich, ..... 06. MAI 1991 ..... Stadt Zürich  
Der Stadtgenieur:

..... *Hewer* .....

Wallisellen, ... 23. April 1991 .... Im Namen des Gemeinderates  
von Wallisellen:



Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

*D. Wunder* ..... *G. Kriem*

Vom Stadtrat Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. .1693.....

vom .5. Juni 1991...